

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Management, Ethik und Organisation“ (MEO) der CVJM- Hochschule / International YMCA University of Applied Sci- ences in Kassel vom 28.12.2011

Alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen das jeweils andere Genus ein. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf doppelte Bezeichnungen verzichtet.

Die CVJM-Hochschule / International YMCA University of Applied Sciences – nachfolgend kurz CVJM-Hochschule – hat gemäß § 20 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und des Gesetzes zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666) folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienziele
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
 - § 5 Zuständigkeiten
- II. Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium
 - § 8 Zulassungsverfahren zum Studium
 - § 9 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- III. Aufbau und Inhalte des Studiums
 - § 10 Berufsbegleitendes und weiterbildendes Studium und Blended-Learning
 - § 11 Modularisierung, Leistungspunkte und Gliederung des Studiums
 - § 12 Lehr- und Lernformen
 - § 13 Studienberatung
 - § 14 Anforderungen des Studiums, aktive und regelmäßige Teilnahme
- IV. Prüfungen
 - § 15 Prüfungsleistungen
 - § 16 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
 - § 17 Prüfungsausschuss
 - § 18 Prüfende, Beisitzende

§ 19 Masterarbeit

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 21 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 23 Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

§ 24 Freiversuch

§ 25 Abschluss des Masterstudiums und Gesamtnote

§ 26 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Aberkennung des Mastergrades

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Master-Studiengangs Management, Ethik und Organisation sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2

Studienziele

(1) Die gesellschaftlichen Veränderungen der Gegenwart erfordern für sozialwirtschaftliche, kirchliche und verbandliche Handlungskontexte eine neue Art der Führung, in der sich moderne Managementmethoden und -instrumente mit einem sicheren Verständnis für ethische und fachspezifische Anforderungen sowie für kontextspezifische Governance-Strukturen verbinden. Dafür sind christlich orientierte Formen der verantwortungsbewussten Leitung und Reflektion besonders geeignet, wie die jahrzehntelangen Erfahrungen des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) zeigen. Die CVJM Hochschule schließt mit dem weiterbildenden Master-Studiengang „Management, Ethik und Organisation“ sowohl institutionell als auch personell an diesen Wissensbestand an, indem christliche Handlungsgrundsätze, betriebswirtschaftliche Methoden und organisationswissenschaftliche Konzepte integriert gelehrt werden, um die Studierenden gezielt und erfahrungsgestützt für die Leitung und Beratung von Verbänden, Gemeinden, Hilfeeinrichtungen, Unternehmen und Verwaltungen zu befähigen. Ethisches Management ist dabei mehr als eine instrumentelle Technik, die entlang eines einmal gelernten Rezeptwissens eingesetzt wird. Vielmehr reflektiert es sowohl seine eigenen normativen Grundlagen (u.a. Rationalitäts-

prinzip, Kausalitätsprinzip oder Subsidiaritätsprinzip) als auch die ethischen, professionalen und fachlichen Grundlagen des jeweiligen Handlungskontextes, in dem Management- und Beratungsaufgaben übernommen werden (u.a. Kinder- und Jugendarbeit, Seelsorge, diakonische Hilfe, Pflege, medizinische Versorgung, Presbyterium und Gemeindeverwaltung, aber auch private und öffentliche Unternehmen und die öffentliche Verwaltung).

(2) Der Studiengang Management, Ethik und Organisation zielt demnach auf die Ausbildung verantwortungsbereiter und verantwortungsvoller Führungskräfte für christliche Organisationen und Netzwerke ab. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Persönlichkeitsentwicklung. Die Studierenden erwerben eine reflektierte Haltung zu Führungs- und Managementaufgaben in christlich geprägten Arbeitsfeldern und eine methodisch fundierte Analysefähigkeit für komplexe Entscheidungssituationen in Organisationen, Netzwerken und Gruppen, die oftmals durch einen hohen Grad freiwilliger und unbezahlter Mitarbeit geprägt sind. Sie haben Fähigkeiten der Steuerung, Begleitung und Beratung von Prozessen der Veränderung, aber auch der Bewahrung in einem dynamischen gesellschaftlichen Umfeld. Sie eignen sich dafür nachhaltige Kompetenzen in drei Querschnittsbereichen an, in denen sich Fach-, Methoden-, Lern-, Schlüssel- und fachübergreifende Fähigkeiten verknüpfen. Es handelt sich dabei um die drei Schwerpunkte Entscheidungskompetenz, Orientierungs- und Urteilsfähigkeit sowie Transfer- und Anwendungskompetenz.

(3) Im Bereich der Fachkompetenzen sind die Studierenden in der Lage, den besonderen Anforderungen des dialogischen Führens und Entscheidens in intermediären Organisationen mit christlicher Orientierung, in christlichen Netzwerken sowie in christlichen Vereinigungen mit vergleichsweise geringem Organisationsgrad Rechnung zu tragen (systemische Kompetenz). Dafür haben sie fundierte Kenntnisse in den Feldern Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Change Management, Sozialmarketing, Finanzierung, Arbeits-, Dienst- und Sozialrecht sowie des gesellschaftlichen Wandels erworben. Vertiefende Kenntnisse haben sie in den Feldern des ethischen, kreativen und folgenbewussten Entscheidens in Organisationen im Sinn einer wissensbasierten Problemlösungskompetenz. Dazu zählen ökonomisches und organisatorisches Denken im Non-Profit-Sektor sowie Ethik und Theologie als Entscheidungsgrundlage. Damit sind sie befähigt, eigenständige Ideen in den Bereichen der christlich orientierten Strategieentwicklung, der sozialwirtschaftlichen Unternehmensführung und der Reorganisation bestehender Strukturen im Kontext von Multi-Stakeholder-Konstellationen zu entwickeln und im Dialog umzusetzen.

(4) Methodisch-instrumentelle Fähigkeiten erwerben die Studierenden in den Feldern der betriebswirtschaftlichen Steuerung, die in Bereichen Projekt-, Wissens- und Qualitätsmanagement besonders vertieft werden. Darüber hinaus erlernen sie die grundlegenden Techniken des dialogischen Führens, um Multi-Stakeholder-Konstellationen in und um intermediäre Organisationen zu analysieren und an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

(5) In Bezug auf Lernkompetenzen ist der Studiengang auf ein Erfahrungslernen ausgelegt, das die Studierenden in die Lage versetzt, Problemkomplexe ihrer zukünftigen Berufspraxis analytisch zu durchdringen, informationelle und ethische Entscheidungsgrundlagen zu schaffen und Lösungen dialogisch zu erarbeiten. Notwendige Schritte der Antizipation von Entscheidungsschritten, des Abwiegens von Konsequenzen, der Erfassung und Dokumentation notwendiger Daten und des ergebnisorientierten Entscheidens werden im Verlauf des Studiums fortwährend erprobt. Ziel ist, sich undurchdringliche Sachverhalte zukünftig systematisch erschließen und dabei mit möglichen Frustrationen umgehen zu können.

(6) Im Rahmen des Studiengangs wird besonderer Wert auf den reflektierten Erwerb kommunikativer Kompetenzen sowie auf eine spirituell orientierte Persönlichkeitsentwicklung gelegt. Die Studierenden erwerben rhetorische Fähigkeiten, erlernen ein vernetzendes Denken und vertiefen ihre Teamorientie-

rung.

(7) Fächerübergreifend erlernen die Studierenden, wie sich unterschiedliche fachliche und alltagspraktische Perspektiven und Herangehensweisen an eine Thematik wechselseitig einschränken, dass diese wechselseitige Einschränkungen die besondere Rationalität in den Feldern ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Berufspraxis kennzeichnen, wie in solch intermediären Situationen Lösungen erarbeitet und Entscheidungen getroffen werden können.

§ 3

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die CVJM-Hochschule den akademischen Grad eines „Master of Arts in Ethical Management“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Prüfungen zum Master of Arts zweieinhalb Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 Leistungspunkte gemäß § 11 einschließlich der Masterarbeit zu erwerben.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation des Studiengangs Management, Ethik und Organisation und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Erteilung der Leistungspunkte und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist der Rektor zuständig.

(2) Für alle Fragen die Zulassung zum Studium betreffend ist der Zulassungsausschuss gemäß § 15 der Grundordnung der CVJM-Hochschule zuständig.

(3) Der Rektor kann ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren der CVJM-Hochschule mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Bei der Auswahl hat er sicherzustellen, dass die beauftragte Person sowohl über die notwendige Sachkunde als auch über die erforderlichen persönlichen Eigenschaften verfügt. Darüber hinaus trifft den Rektor eine Überwachungspflicht der beauftragten Person; Art und Ausmaß der Überwachung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Einwendungen.

(4) Der Rektor ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

II. Zulassung zum Studium

§ 6

Studienbeginn

Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester (1. September). Hierauf ist das Lehrangebot ausgerichtet. Eine spätere Zulassung ist im Einzelfall jedoch möglich.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Management, Ethik und Organisation setzt voraus:
 - a) den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 Absätze 1-3 HHG und
 - b) den erfolgreichen Abschluss eines theologischen, pädagogischen, ökonomischen oder sozialwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit mindestens 210 Leistungspunkten bzw. siebensemestriger Regelstudienzeit (Vollzeit) im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- (2) In begründeten Fällen können Absolventen anderer Studiengänge als der in Absatz 1 b) genannten Zugang erhalten, insofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes liegen und eine mindestens siebensemestrige Regelstudienzeit haben. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet die nach § 5 zuständige Stelle.
- (3) Absolventen von zu Absatz 1 b) oder 2 gleichwertigen Studiengängen mit 180 Leistungspunkten bzw. sechssemestriger Regelstudienzeit können unter Vorbehalt zugelassen werden. Sie müssen bis zur Rückmeldung in das 4. Fachsemester Angleichungsstudien im Umfang von 30 Leistungspunkten aus dem Bachelor-Studienangebot der CVJM-Hochschule unternehmen. Es ist ebenfalls möglich, berufliche Erfahrungen in einem Praxisbericht im Umfang von 4.000 Wörtern (+/- 10 Prozent) zu dokumentieren und dafür bis zu 20 Leistungspunkte angerechnet zu bekommen. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse, die Angleichungsstudien und die Anrechnung von beruflichen Erfahrungen entscheidet die nach § 5 zuständige Stelle.
- (4) Über die Gleichwertigkeit von Absatz 1 b) oder 2 entsprechenden Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes entscheidet die nach § 5 zuständige Stelle. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Bewerber sollen über hinreichende englische Sprachkenntnisse verfügen, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind. Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, sollen daher vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder besser nachweisen. Dies ist möglich durch Nachweise gemäß § 54 Abs. 2 HHG (Schulzeugnisse), durch die die Fremdsprache über mindestens 4 Jahre nachgewiesen wird. Es reicht ein Nachweis über 3 Jahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde. In beiden genannten Fällen muss die Abschlussnote oder ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Sprachunterrichts mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein. Weiterhin ist dies durch einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die nachzuweisende Sprache die primäre Unterrichtssprache ist, oder eines der folgenden Sprachzertifikate:
 - Test of English as a foreign Language (TOEFL) Internet Based (0-120) – min. 57

- Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.) – min. 550
- International English Language Testing System (IELTS) – min. Note 4 IELTS
- English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University) Preliminary English Test (PET)
- Certificate in English Language Skills (CELS) Preliminary
- Business English Certificate (BEC) Preliminary

(6) Ausländische Bewerber sollen fundierte Deutschkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder besser nachweisen. Folgende Prüfungen werden als Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt:

- Abitur bzw. Reifeprüfung an einer Schule mit deutscher Unterrichtssprache (Wer eine deutsche Hochschulreife besitzt, ist Bildungsinländer und muss sich als solcher bewerben)
- DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber) – Stufe 2 oder 3
- Test DaF (Test Deutsch als Fremdsprache) – Stufe 4 oder 5 in allen vier Teilbereichen
- Zeugnis über die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg (Prüfungsteil Deutsch)
- Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II (DSD II)
- Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
- Kleines oder Großes Deutsches Sprachdiplom, welches vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wird (KDS, GDS)

(7) Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der gemäß Absatz 5 und gemäß Absatz 6 erforderlichen Voraussetzungen entscheidet die nach § 5 zuständige Stelle.

(8) Als studiengangspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 54 Absatz 4 HHG werden berufliche Erfahrungen in theologisch, pädagogisch, ökonomisch oder sozialwissenschaftlich geprägten Handlungsfeldern im Umfang von mindestens einem Jahr Vollzeit in abhängiger, selbstständiger oder freiberuflicher Beschäftigung vorausgesetzt, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben worden sind. Über die Anerkennung gleichwertiger beruflicher Tätigkeiten während und nach dem ersten berufsqualifizierenden Studium entscheidet die nach § 5 zuständige Stelle.

§ 8

Zulassungsverfahren zum Studium

- (1) Einer Bewerbung ist i.d.R. ein persönlicher Besuch an der CVJM-Hochschule vorausgegangen.
- (2) Zum Studium kann von der nach § 5 zuständigen Stelle zugelassen werden, wer die Zielsetzung der CVJM-Hochschule im Sinne der Grundordnung bejaht, die Glaubensüberzeugungen anderer respektiert und bereit ist, sich mit der Gegenwartsbedeutung der biblischen Botschaft auseinander zu setzen.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen sollen bis zum 15. Juni eines Jahres eingegangen sein. Sie umfassen ein Anschreiben mit Kontaktdaten, das Bewerbungsformular der CVJM-Hochschule, einen tabellarischen Lebenslauf, das Abschlusszeugnis gemäß § 7 Absatz 1 b) und das dazugehörige Transcript, ein Motivationsschreiben und die Nachweise gemäß § 7 Absätze 4 und 5. (4) Der tabellarische Lebenslauf orientiert sich an der Europass-Vorlage und enthält insbesondere Angaben zu beruflichen Erfahrungen und ehrenamtlichen Tätigkeiten gemäß § 7 Absatz 8 sowie zur beruflichen Stellung zum Zeitpunkt der Bewerbung.

- (5) Das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums und das dazugehörige Dokument (Transcript, Transcript of Records, Diploma Supplement o.ä.) gibt Auskunft über den individuellen Studienverlauf, die besuchten Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Falls die Hochschule, an der ein für den Masterstudiengang qualifizierender Studienabschluss erworben würde, für diesen kein Transcript ausfertigt, reicht der Bewerber stattdessen die Leistungsnachweise ein.
- (6) Das Motivationsschreiben umfasst 400 bis 600 Wörter. Es gibt Aufschluss über die Motivation und die Selbsteinschätzung der Eignung für den Studiengang Management, Ethik und Organisation. Es soll insbesondere eine Stellungnahme dazu enthalten, welche eigenen Lern- und Berufsziele mit dem Studiengang verbunden werden.
- (7) Das Zulassungsverfahren schließt ein persönliches Informationsgespräch ein.
- (8) Eine Zu- oder Absage über die Zulassung zum Studiengang Management, Ethik und Organisation von Seiten der CVJM-Hochschule soll bis zum 31. Juli jedes Jahres erfolgen, in dem das Studium zum Wintersemester aufgenommen werden kann.
- (9) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die CVJM-Hochschule die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt sein muss. Erfolgt die Annahme nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (10) In begründeten Fällen sind nachträgliche Bewerbungen und Zulassungen möglich. Darüber entscheidet die nach § 5 zuständige Stelle.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgeblich. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Leistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Hessen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Leistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte gemäß ECTS (European Credit Transfer System) und gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Transcript gekennzeichnet. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen ist die nach § 5 zuständige Stelle.

(6) Unabhängig von einer Anrechnung gemäß den vorstehenden Absätzen müssen Leistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten gemäß § 11 sowie die Masterarbeit im Rahmen des Studiengangs Management, Ethik und Organisation erbracht werden, wenn dessen Abschluss erstrebt wird.

III. Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 10

Berufsbegleitendes und weiterbildendes Studium sowie Blended-Learning

(1) Der Studiengang Management, Ethik und Organisation ist ein berufsbegleitender und weiterbildender interaktiver Online-Studiengang (als Sonderform des Fernstudiums) mit regelmäßigen Kontaktzeiten sowohl im Learning Management System als auch unter persönlicher Anwesenheit auf dem Campus der CVJM-Hochschule. Er knüpft an die nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gesammelten beruflichen Erfahrungen an und bezieht diese in die Lehr- und Lernpraxis ein.

(2) Die CVJM-Hochschule verfügt über ein speziell auf Fern- und Weiterbildungsstudiengänge abgestimmtes Blended-Learning-Konzept.

§ 11

Modularisierung, Leistungspunkte und Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang Management, Ethik und Organisation ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen gemäß § 12 zusammensetzen.

(2) Leistungspunkte (LP) werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 540 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 25-30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt.

(3) Ein LP nach Absatz 2 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(4) Der Studium gliedert sich gemäß Absatz 1 in acht Fachmodule, in vier Integrative Erfahrungs- und Reflexionsmodule und in die Masterarbeit, die sich wie folgt inhaltlich differenzieren und für den erfolgreichen Abschluss wie folgt jeweils den Erwerb einer bestimmten Anzahl von LP gemäß Absatz 2 voraussetzen:

Modulart	Modul	LP
Fachmodul	[FM 1] Ethisches Management (Einführung)	6
Fachmodul	[FM 2] Mensch, Theologie und Ethik	6
Integratives Erfahrungs- und Reflexionsmodul	[IM 1] Ethisches Management und Entscheidungspraxis I	6
Fachmodul	[FM 3] Governance I	6

Fachmodul	[FM 4]	Finanzen und Marketing	6
Integratives Erfahrungs- und Reflexionsmodul	[IM 2]	Ethisches Management und Entscheidungspraxis II	6
Fachmodul	[FM 5]	Christliche Handlungsfelder und gesellschaftlicher Wandel	6
Fachmodul	[FM 6]	Personal und Führung	6
Integratives Erfahrungs- und Reflexionsmodul	[IM 3]	Ethisches Management und Entscheidungspraxis III	6
Fachmodul	[FM 7]	Recht	6
Fachmodul	[FM 8]	Governance II	6
Integratives Erfahrungs- und Reflexionsmodul	[IM 4]	Ethisches Management und Entscheidungspraxis IV	6
Masterarbeit	[MA]	Masterarbeit	18

(5) Alle Module des Studiengangs sind Pflichtmodule.

(6) Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

(7) Der Zugang zu einem Modul oder einer Lehrveranstaltung kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Veranstaltung oder einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

(8) Detaillierte Informationen zu den Modulen enthält das Modulhandbuch.

§ 12

Lehr- und Lernformen

(1) Der Studiengang Management, Ethik und Organisation umfasst Online-Lehrveranstaltungen (nachfolgend kurz: Onlineveranstaltungen) und Präsenz-Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen). Sie werden im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Beide sind mit einem online-basierten Selbststudium verknüpft. Zusätzlich gibt es Arbeitsgemeinschaften, die durch Lehrende online begleitet werden.

(2) Onlineveranstaltungen dienen vor allem der sowohl wissenschaftlichen als auch praxisorientierten Diskussion der zentralen Fragen und Inhalte eines Fachgebiets. Sie sind durch eine hohe Interaktionsdichte im Learning Management System und durch den Einsatz vielfältiger Lernmaterialien (Text, Video, Audio, etc.) auf dem Stand aktueller technischer Möglichkeiten gekennzeichnet.

(3) Präsenzveranstaltungsformen sind je nach Modulanforderung Vorlesungen, Seminare, Übungen und Kolloquien.

(4) Vorlesungen sind durch einen vergleichsweise hohen Anteil von Vorträgen der Lehrenden gekennzeichnet. Es sind Möglichkeiten einzuräumen, um das Gehörte zu diskutieren und zu reflektieren. Darüber hinaus wird von den Studierenden die Bereitschaft erwartet, eine eigene Mitschrift anzufertigen und das Gehörte mithilfe zusätzlicher Lernmaterialien während des Selbststudiums zu vertiefen. Ziel ist es, einen theoretisch fundierten Überblick und damit Orientierung in einem Fachgebiet zu gewinnen sowie zentrale Methoden der praktischen Umsetzung kennenzulernen.

- (5) Seminare dienen vor allem der sowohl wissenschaftlichen als auch praxisorientierten Diskussion der zentralen Fragen und Inhalte eines Fachgebiets. Charakteristisch ist eine didaktische Variation von Lehr- und Lernmethoden. Beispiele sind Workshopsequenzen, Gruppendiskussionen, Infomärkte, Postersessions und Impulsreferate. Sowohl die aktive Mitarbeit als auch eigene mündliche und schriftliche Beiträge sind von hoher Bedeutung. Die Studierenden weisen nach, dass sie Problemstellungen selbstständig bearbeiten können und in der Lage sind, die Ergebnisse fokussiert und der Zielgruppe angemessen vorzustellen.
- (6) Übungen zeichnen sich durch ihre verstärkte Handlungsorientierung aus, vor allem um Kenntnisse aus vorangegangenen Vorlesungen und Seminaren aufeinander zu beziehen und für die eigene Berufspraxis in integrierter Form verfügbar zu machen. Didaktisch steht die umfangreiche Nutzung handlungsorientierter Methoden im Vordergrund.
- (7) Kolloquien dienen sowohl der Vorbereitung als auch der Ergebnispräsentation von umfangreicheren praxisorientierten Arbeitsprojekten mit wissenschaftlichen Mitteln, die auf der Grundlage eines Projektskizze oder eines Diskussionspapiers sowie eines problemorientierten Vortrags besprochen werden. Dazu zählt vor allem die Masterarbeit. Kolloquien zeichnen sich dadurch aus, dass die Teilnahme nicht nur auf die Studierenden des Studiengangs beschränkt ist, sondern die Hochschulgemeinschaft und externe Experten eingeladen werden.
- (8) Arbeitsgemeinschaften sind selbstorganisierte Lernformen der Studierenden, die der Arbeit an gemeinsamen Projekten dienen. Ziel ist es, Projekte gemeinsam zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren und damit u.a. eine Prüfungsleistung zu erbringen (siehe unten). Arbeitsgemeinschaften werden online durch einen Lehrenden begleitet.
- (9) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

§ 13

Studienberatung

- (1) Zur Begleitung und Beratung der Studierenden stehen die hauptamtlich Lehrenden der CVJM-Hochschule zur Verfügung.
- (2) Mindestens einmal während des Studiums findet ein persönliches Beratungsgespräch mit einem hauptamtlich Lehrenden statt.
- (3) In den Phasen des online-basierten Lernens erfolgt die Beratung und Begleitung im Wesentlichen durch Online-Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden.
- (4) Die vielfältigen Kontakte der CVJM-Hochschule zu Anstellungsträgern und ihre Kenntnisse der verschiedenen Berufsfelder werden zur qualifizierten Berufsberatung genutzt.
- (5) Gespräche über Fragen des geistlichen Lebens sind konstitutiver Bestandteil des Lehrens, Lernens und Lebens an der CVJM-Hochschule. Den Studierenden steht ein externer Seelsorger als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 14

Anforderungen des Studiums, aktive und regelmäßige Teilnahme

- (1) Pro Semester können durchschnittlich 18 LP erworben werden.
- (2) Im Studium müssen die Studierenden an den jeweils bestimmten Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen teilnehmen.

staltungen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Die Bedingungen für eine regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.

(3) Ohne Angabe von Gründen kann die fehlende regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 2 durch eine zusätzliche Aufgabe für die betreffende Lehrveranstaltung kompensiert werden. Es gelten die Einschränkungen gemäß § 25 Absatz 2.

(4) Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen der Veranstaltung oder des Moduls gemäß Absatz 2 und 3 erfüllt sind und erfolgreich eine Prüfungsleistung gemäß § 15 erbracht worden sind. Werden die Anforderungen von Absatz 2 nicht erfüllt, weil ein Entschuldigungsgrund gemäß § 23 Absatz 2 oder vergleichbar vorliegt, sollen je nach Ausgestaltung der Lehrveranstaltung oder des Moduls anstelle der Anforderungen gleichwertige Kompensationsmöglichkeiten akzeptiert werden. § 23 Absatz 3 gilt entsprechend.

IV. Prüfungen

§ 15

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden modulbezogen und studienbegleitend sowie durch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) erbracht.

(2) Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob der Kandidat die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat und befähigt ist, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann.

(4) Studienbegleitende Prüfungsformen sind Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Projektberichte einschließlich ihrer Präsentation und mögliche Äquivalente, die der Verantwortliche für das betreffende Modul festlegen kann.

(5) Hausarbeiten und Projektberichte haben einen Umfang von 2.500 Wörtern (+/- 10 Prozent). Sie dienen vor allem den Qualifikationszielen Transfer- und Anwendungskompetenz sowie Orientierungs- und Urteilsfähigkeit, indem sie das in den Fachmodulen erworbene Wissen problem- und fallorientiert vertiefen; verbunden mit der Aufgabe, die Problembehandlung mit einem Bezug auf die eigene Praxis abzuschließen.

(6) Klausuren werden im Rahmen von maximal drei Zeitstunden geschrieben und haben sowohl einen geschlossenen als auch einen offenen Fragenteil. Sie dienen vor allem den Qualifikationszielen Transfer- und Anwendungskompetenz sowie Orientierungs- und Urteilsfähigkeit, indem die Studierenden in einem begrenzten Zeitraum das in den Fachmodulen erworbene Wissen kompetent darstellen und in der Lage sind, zu ausgewählten Fragen eine begründete Stellungnahme abzugeben.

(7) Mündliche Prüfungen dauern 30 Minuten. Sie dienen vor allem dem Qualifikationsziel Transfer- und Anwendungskompetenz, indem die Studierenden ihr Fachwissen als einen Gesprächsanlass nutzen, um auf dieser Grundlage über die Chancen und Grenzen dieser fachlichen Grundlagen anhand eines praktischen Problems zu diskutieren. Das Problem bzw. der Fall wird im Vorfeld der Prüfungen abgesprochen.

(8) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Ein-

zelleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 16

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungsformen Hausarbeit und Projektbericht werden den Prüfenden formlos vor dem beabsichtigten Bearbeitungsbeginn angezeigt, falls der Prüfende keine andere Regelung bekannt gibt.
- (2) Für die studienbegleitenden Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung müssen sich die Studierenden formlos mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin anmelden. Die Prüfungstermine werden von der nach § 5 zuständigen Stelle rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Für die Masterarbeit erfolgt eine gesonderte Anmeldung gemäß § 19.
- (4) Als Abgabefrist für die studienbegleitenden Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Projektberichten je Semester gilt jeweils der Kalendertag, mit dem das Semester endet, falls der Prüfende keine andere Regelung bekannt gibt. Für die Masterarbeit gilt gemäß § 19 eine gesonderte Frist.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der für den Studiengang zuständige Zulassungsausschuss gemäß § 15 der Grundordnung der CVJM-Hochschule kann die Aufgaben des Prüfungsausschusses für den Studiengang Management, Ethik und Organisation übernehmen, sofern der Senat keinen separaten Prüfungsausschuss einsetzt. Der Prüfungsausschuss kann aus seiner Mitte bis auf Widerruf einen Bevollmächtigten wählen. Der Ausschuss kann dem Bevollmächtigten einzelne Aufgaben übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung dieser Ordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Prüfende, Beisitzende

- (1) Die nach § 5 zuständige Stelle bestellt aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen den oder die Prüfenden. Er bestellt gegebenenfalls Beisitzende. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Prüfungsberechtigt sind alle hauptamtlich und nebenamtlich Lehrende an der CVJM-Hochschule.
- (3) Prüfungsleistungen mit Modulbezug werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden des Moduls abgenommen.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit Ausnahme der mündlichen Prüfung von einer prüfungsberechtigten Person abgenommen. Die mündliche Prüfung wird von einer prüfungsberechtigten Person und einem Beisitzenden, der das Protokoll führt, abgenommen.

§ 19

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er im Stande ist, eine Fragestellung des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann studienbegleitend angefertigt werden. Die Teilnahme am Kolloquium zur Vorbereitung der Masterarbeit ist verpflichtend.

(2) Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person betreut sowie von dieser (als Erstgutachter) und einer weiteren prüfungsberechtigten Person (als Zweitgutachter) bewertet. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben.

(3) Die Anmeldung zur Masterarbeit (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel vor Ende des vorletzten Studienseesters erfolgen.

(4) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle Fachmodule und alle Integrativen Erfahrungs- und Reflexionsmodule erfolgreich absolviert hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die nach § 5 zuständige Stelle zu richten.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

(8) Die nach § 5 zuständige Stelle sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.

(9) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die nach § 5 zuständige Stelle. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die nach § 5 zuständige Stelle das gestellte Thema dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15.000 Wörtern (+/- 10 Prozent). Die Aufgabenstellung und die inhaltlichen Anforderungen müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit mit diesem Arbeitsaufwand angefertigt werden kann. Ist für die Anfertigung der Masterarbeit eine Frist vorgesehen, müssen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt festgehalten werden.

(11) Die Masterarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in einer anderen Sprache abzufassen.

(12) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die nach § 5 zuständige Stelle in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(13) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 23 Absatz 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der nach § 5 zuständigen Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Der Arbeit ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung einzureichen. Darüber hinaus kann von einer der beiden prüfungsberechtigten Personen verlangt werden, dass die Masterarbeit in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

(15) Die Note (Zahlenwert) der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der gutachterlich zu begründenden Bewertung der beiden prüfungsberechtigten Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einer der prüfungsberechtigten Personen mit "nicht ausreichend" bewertet, wird von der nach § 5 zuständigen Stelle eine dritte prüfungsberechtigte Person zur gutachterlich zu begründenden Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Grundsätzliches Kriterium für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist die Fähigkeit zur Reproduktion, kritischen Reflexion und zum Transfer. Sie werden durch Noten differenziert beurteilt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweils Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Daraus ergeben sich gemäß einer Empfehlung der HRK (10.2.04) und der KMK (15.8.00 i.d.F. 22.10.04) folgende Benotungen:

Deutsche Noten	ECTS-Definition/ Deutsche Übersetzung	ECTS-Umrechnung	Zusätzlich mögliche ECTS-Bewertung
1,0 - 1,5	excellent / hervorragend	A	A: die besten 10 %
1,6 - 2,0	very good / sehr gut	B	B: die nächsten 25 %
2,1 - 3,0	good / gut	C	C: die nächsten 30%
3,1 - 3,5	satisfactory / befriedigend	D	D: die nächsten 25%
3,6 - 4,0	sufficient / ausreichend	E	E: die nächsten 10%
4,1 - 5,0	fail / nicht bestanden	FX/F	FX/F: nicht bestanden

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen können nur als ausreichend und besser gewertet werden, wenn wie folgt gleichzeitig mit der Abgabe einer Hausarbeit oder eines Projektberichts, dem Antritt zu einer Klausur oder dem Antritt zu einer mündlichen Prüfung dem Prüfungsausschuss Nachweise über die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 14 vorliegen.

(6) Ist eine Prüfung mit „ausreichend“ oder besser bewertet, werden die jeweils entsprechenden LP gemäß § 11 vergeben.

(7) Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen ist dem Studierenden möglichst zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Durchführung der Prüfung bekannt zu geben.

§ 21

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

(1) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet eine Fristverlängerung außer für den in Absatz 1 genannten Personenkreis auch für Studierende statt, die mit der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen betraut sind. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Von den studienbegleitenden Prüfungen kann der Kandidat bis eine Woche vor Bearbeitungsbeginn oder Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Es reicht die formlose Anzeige bei der nach § 5 zuständigen Stelle.
- (2) Eine Prüfung gilt als „nicht ausreichend“ wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder außerhalb der in Absatz 1 gesetzten Frist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat die Masterarbeit nicht fristgemäß abgibt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (4) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (5) Ein wichtiger Grund muss der nach § 5 zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (6) Erkennt die nach § 5 zuständige Stelle den wichtigen Grund an und genehmigt damit einen Rücktritt, so wird ein neuer Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung, in der Regel der nächste reguläre Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung, festgesetzt.
- (7) Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag die nach § 5 zuständige Stelle die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 6 bleibt davon unberührt.
- (8) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener oder nicht ausgewiesener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet und damit als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Absatz 1.

§ 23

Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von einem Jahr nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. (2) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Die Masterprüfung ist weiterhin endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 20 nicht ausreichend ist. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht vorgesehen.

§ 25

Abschluss des Masterstudiums und Gesamtnote

(1) Das Masterstudium Management, Ethik und Organisation hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Masterstudiengang erforderlichen Modulen gemäß § 11 erfolgreich teilgenommen, die Masterarbeit bestanden und 90 LP erworben hat.

(2) Es müssen mindestens 16 Aktive Teilnahmen nachgewiesen werden, die nicht gemäß § 14 durch eine Studienleistung kompensiert worden sind.

(3) Die Gesamtnote bezieht alle Bewertungen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit ein. Ihre Gewichtung ergibt sich aus dem Anteil der pro Modul zu vergebenden Leistungspunkte an der Gesamtzahl der Leistungspunkte des Studiengangs.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der nach § 5 zuständigen Stelle unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 26

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat der Studierende das Studium im Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema und die Note der Masterarbeit gemäß § 19 und die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Abgabe der Masterarbeit und ist bis spätestens 4 Monate nach Abgabe der Masterarbeit auszustellen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Weiterhin wird dem Absolventen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(5) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hoch-

schule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(6) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Prüfungsnoten.

(7) Zeugnis und Urkunde werden zusätzlich in englischsprachigen Fassungen ausgestellt.

(8) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der nach § 5 zuständigen Stelle unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die nach § 5 zuständige Stelle über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der nach § 5 zuständigen Stelle zu beantragen. Die nach § 5 zuständige Stelle bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Mastergrades

(1) Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass dieser durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(2) Über die Aberkennung entscheidet die nach § 5 zuständige Stelle.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 28.12.2011 in Kraft.

Kassel, 28.12.2011

Prof. Dr. Wolfgang Neuser

Rektor der CVJM-Hochschule